

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 10/08 B

L 15 SO 185/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 47 SO 1345/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Müllerstraße 146, 13344 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Januar 2008 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) ab März 2007.
- 2 Seinen Antrag lehnte der Beklagte mit der Begründung ab, seine Altersrente in Höhe von 636,50 Euro (ab Mai 2007 632,25 Euro) übersteige seinen Bedarf in Höhe von 621,14 Euro (Regelsatz 345,00 Euro zuzüglich Kosten der Unterkunft in Höhe von 276,14 Euro) um 15,36 Euro (Bescheid vom 11. Januar 2007; Widerspruchsbescheid vom 18. April 2007).
- 3 Mit seiner Klage hat der Kläger einen Mehrbedarf auf Grund einer Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 und einen Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) geltend gemacht. Klage und Berufung blieben erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin <SG> vom 6. August 2007; Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg <LSG> vom 24. Januar 2008). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, das SG habe durch Gerichtsbescheid entscheiden dürfen. Der Kläger habe angesichts seiner Altersrente, die seinen Bedarf decke, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Auch sei kein regelmäßiger zusätzlicher Bedarf anzuerkennen. Einen Freibetrag wegen der Schwerbehinderung nach dem EStG sehe das SGB XII nicht vor. Auch ein pauschaler Mehrbedarf wegen der Schwerbehinderung scheide aus. Hierzu genüge nicht, dass bei dem Kläger ein GdB von 80 festgestellt worden sei. Nach § 42 Abs 1 Nr 3 SGB XII iVm § 30 Abs 1 SGB XII sei vielmehr Voraussetzung, dass das Versorgungsamt die Voraussetzungen für das Vorliegen einer erheblichen (oder außergewöhnlichen) Gehbehinderung festgestellt habe, was nicht der Fall sei. Soweit der Kläger schließlich jährliche Betriebskostennachzahlungen leisten müsse, sei der Beklagte erklärtermaßen bereit, diese bei Vorlage in dem Monat, in dem sie anfallen würden, als Unterkunftskosten zu berücksichtigen, woraus sich dann möglicherweise für diesen Monat ein Leistungsanspruch ergeben könne.
- 4 Mit einem am 31. Januar 2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben hat der Kläger Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen



Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.

- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz oder Verfahrensfehler, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 7 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 f; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap, RdNr 56 ff). Soweit der Kläger einen Mehrbedarf auf Grund einer Schwerbehinderung mit einem GdB von 80 geltend macht und behauptet, dass die Voraussetzungen für die Feststellung des Nachteilsausgleichs "G" vorlägen und zudem ein Freibetrag wegen des festgestellten GdB von 80 nach § 33b Abs 3 EStG von seiner Altersrente in Abzug zu bringen sei, kann der Rechtssache schon deshalb keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden, weil diese Fragen nicht klärungsbedürftig sind. Klärungsbedürftig ist eine Frage nur, wenn sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine Kriterien oder Grundsätze zur Auslegung einer Norm ergeben, die für die Entscheidung im Einzelfall ausreichen. Eine Rechtsfrage ist aber auch ohne einschlägige Rechtsprechung nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht, sich also unmittelbar oder ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt (BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5; BSGE 40, 158, 160 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 15 f). Dies ist hier der Fall. Nach § 30 Abs 1 SGB XII wird bei schwerbehinderten Personen ein Mehrbedarf von 17 vH des maßgebenden Regelsatzes (nur) anerkannt, wenn in einem Ausweis gemäß § 69 Abs 5 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) das Merkzeichen "G" enthalten oder in einem Bescheid nach § 69 Abs 4 SGB IX anerkannt ist. Hieran fehlt es. Bei dem Kläger ist zwar ein GdB von 80 festgestellt worden, nicht jedoch der Nachteilsausgleich "G". Ob die Entscheidung des Versorgungsamtes ggf falsch ist, ist nach § 30 Abs 1 SGB XII nicht maßgebend (so genannte Tatbestandswirkung).
- 8 Für einen Abzug eines Freibetrages von der Altersrente des Klägers nach § 33b EStG fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Nach § 82 Abs 2 SGB XII sind von dem Einkommen abzusetzen: 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern, 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten



Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, 5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts iS von § 43 Satz 4 SGB IX. Den Abzug von Pauschbeträgen für behinderte Menschen nach § 33b Abs 3 EStG sieht § 82 Abs 2 SGG gerade nicht vor.

- 9 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) keine Aussicht auf Erfolg verspricht.
- 10 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff). Zwar hat der Kläger geltend gemacht, er habe vor dem Erlass des Gerichtsbescheides keine Benachrichtigung erhalten. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen etwaigen Verfahrensfehler des LSG, auf dem die Entscheidung beruhen kann, sondern allenfalls um einen Verfahrensfehler des SG. Zudem ist die Anhörungsmitteilung ausweislich der Akte des SG dem Kläger nach §§ 176, 181 Abs 1 Satz 2 ZPO mit Zustellungsurkunde vom 19. Juni 2007 durch Niederlegung zugestellt und der Kläger nach § 181 Abs 1 Satz 3 ZPO über die Niederlegung informiert worden. Ob er das Schriftstück schließlich zur Kenntnis genommen hat, ist für eine ordnungsgemäße Zustellung ohne Bedeutung. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt (§ 181 Abs 1 Satz 4 ZPO).
- 11 Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 12 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 SGG iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Senat konnte daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter die Beschwerde durch Beschluss verwerfen (§ 160a Abs 4 iVm § 169 SGG).



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)